



Geschäftsordnung **des Badminton-Bezirks Weser – Ems (NBV-BWE)** **im Niedersächsischen Badmintonverband e.V (NBV)**

§ 1 Der Badminton-Bezirk Weser-Ems ist die satzungsgemäße (§ 7 der NBV-Satzung) Gliederung des Niedersächsischen Badmintonverbandes e.V im Bereich des Regierungsbezirks Weser-Ems, die die Interessen des Badmintonsports gegenüber der Bezirksregierung, dem Bezirkssportbund und der Öffentlichkeit vertritt. Er betreut die Kreisfachverbände und Vereine.

§ 2 Die 17 im BWE vertretenen Kreisfachverbände sind zur Organisation des Spielbetriebs zu 6 Regionen zusammengefasst:

- Region I, bestehend aus den KFV Ammerland, Friesland, Wittmund und Wilhelmshaven
- Region II, bestehend aus den KFV Aurich, Emden und Leer
- Region III, bestehend aus den KFV Emsland und Grafschaft Bentheim
- Region IV, bestehend aus den KFV Osnabrück Stadt, KFV Osnabrück Land und Vechta
- Region V, bestehend aus den KFV Oldenburg-Land, Delmenhorst und Cloppenburg
- Region VI, bestehend aus den KFV Oldenburg-Stadt und Wesermarsch

§ 3 Organe des Badminton Bezirks Weser-Ems sind:

- der Bezirkstag
- der Beirat
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 4 Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BWE. Der Bezirkstag beschließt die Geschäftsordnung, den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstands und wählt den Vorstand (Ausnahme Jugendwart – siehe § 10) und legt weiterhin die Grundzüge des Badmintonsports im BWE fest. Dabei dürfen die Ausschüsse in ihrer Eigenständigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der Bezirkstag setzt sich gemäß § 12 der NBV-Satzung aus den Delegierten, die die Mitglieder auf den Jahreshauptversammlungen der Kreisfachverbände gem. Punkt a.) gewählt haben, den Vertretern der Vereine gem. Punkt b.), sowie den Vorstandsmitgliedern des BWE zusammen und findet alle 2 Jahre – erstmals 1987 – statt.

1. Jeder Kreisfachverband hat mindestens 1 Stimme
 - für je angefangene 5 Vereine, die sich nicht gem. Punkt b.) selbst vertreten können eine Stimme (Stichtag 01.01. d.J.)
 - für je angefangene 10 O 19 Mannschaften ab Kreisliga abwärts eine Stimme (Stichtag 01.08.)
2. Jeder Verein, der mit mindestens einer O 19 Mannschaft ab Bezirksklasse aufwärts spielt, hat
 - pro Mannschaft in diesen Spielklassen je eine Stimme

Jeder Verein gem. Punkt b.) ist zur Teilnahme am Bezirkstag verpflichtet.

Jeder Delegierte kann höchstens 2 Stimmen wahrnehmen. Die Vorstandsmitglieder des BWE haben mit Ausnahme von Wahlen je eine Stimme. Ein ordentlicher Bezirkstag findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Er wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Ein außerordentlicher Bezirkstag ist vom 1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Anträge zum Bezirkstag können von den Kreisfachverbänden, den stimmberechtigten Vereinen und den Organen des NBV/BWE eingebracht werden.

In dem Jahr zwischen den Bezirkstagen genehmigt der Beirat den Haushaltsplan und die Aufwandsentschädigungen der Organe des NBV/BWE.

§ 5 Der Beirat setzt sich gemäß § 21 der Satzung des NBV aus den Vorsitzenden der Kreisfachverbände (17 Kreise) oder deren Vertreter sowie den Vorstandsmitgliedern des BWE zusammen.

Jeder Kreisfachverband hat mindestens eine Stimme

- für je angefangene 5 Vereine eine Stimme (Stichtag 01.01. d.J.)
- für je angefangene 10 O 19 Mannschaften eine Stimme (Stichtag 01.08.)

Eine ordentliche Beiratssitzung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres zwischen den Bezirkstagen statt. Für die Einberufung gilt § 13 NBV Satzung entsprechend. Für die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung gilt § 14 der NBV Satzung.

Jeder Kreisfachverband ist zur Teilnahme am Beirat verpflichtet.

§ 6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Geschäftsführer)
- dem Sportwart (Spelausschussvorsitzender)
- dem Jugendwart (Jugendausschussvorsitzender)
- dem Lehrwart (Lehrausschussvorsitzender)
- dem Schiedsrichterwart (Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses)
- dem Pressewart
- dem Schulsportreferenten

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwarts durch die Jugendvollversammlung wird vom Bezirkstag bestätigt. Die

Bestätigung kann nur aus grundsätzlich persönlichen und sachlichen Gründen versagt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Bezirkstag wählt aus den Reihen des gewählten Vorstandes (außer Vorsitzenden und Schatzmeister) einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern der Vorstandspositionen auf dem Bezirkstag nicht besetzt werden oder anderweitig frei werden, kann der Gesamtvorstand ein Mitglied eines Vereins im BWE kommissarisch mit der Aufgabe betrauen.

§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gebildet. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen und Arbeitstagungen. Ihm obliegt die Finanzverwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse sind:

- Jugendausschuss
- Spielausschuss

Nicht ständige Ausschüsse sind:

- Lehrausschuss
- Schiedsrichterausschuss

Sie werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes gebildet.

§ 9 Der Spielausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem und 6 Beisitzern, die aus den 6 Regionen entsandt werden. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und 4 bis 6 Beisitzern, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden.

§ 10 Die Finanz- und Kassenverwaltung obliegt dem Schatzmeister. Es gelten die Finanzordnung und die Reisekostenordnung des NBV. Der Sportwart zeichnet die Anweisungen im Bereich des Leistungssports.

§ 11 Der Jugendwart wird auf der Jugendvollversammlung (JVV) des BWE gewählt und auf dem folgenden Bezirkstag bestätigt. Weitere Aufgaben der JVV und Stimmrechte der Kreisfachverbände werden analog der NBV-Jugendordnung festgelegt. Jeder Kreisfachverband ist zur Teilnahme an der Jugendvollversammlung verpflichtet.

§ 12 Der BWE unterhält eine Geschäftsstelle zur Bewältigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Der Vorstand betraut jeweils ein Mitglied eines Vereins im BWE mit der Aufgabe der Geschäftsstellenführung.

§ 13 Im Übrigen gelten die Satzungen des Landessportbundes / Niedersächsischen Badminton-Verbandes, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen.

§ 14 Ergänzend zur Geschäftsordnung unterhält der BWE eine Ehrungsordnung und eine Finanz- und Kassenordnung.

§ 15 Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch den Bezirkstag am 20.03.1999 in Kraft.

Stand: 20.03.1999